

Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und die Grenzen ihrer erzieherischen Ausgestaltung (Praxisbericht)

Hubert Kallien

Pestalozzischule Uelzen, Schule für Lernbehinderte

1. Die Misere des Vollzugs der Untersuchungshaft

Die Misere des bundesrepublikanischen Untersuchungshaftvollzuges ist in zahlreichen Beiträgen engagiert dokumentiert worden (Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V. 1975; Linck 1971; Mrozynski 1971; Zirbeck 1973). Trotzdem ist Untersuchungshaft an jungen Männern bis heute in der öffentlichen und wissenschaftlichen Diskussion lediglich ein Punkt am Rande. So findet man Angaben zu jungen Untersuchungsgefangenen in der amtlichen Strafverfolgungsstatistik nur auszugsweise in einer Tabelle. Dabei sind im Laufe eines Jahres mehr junge Menschen von U-Haft als von Strafhaf betroffen. 1977 wurden insgesamt 102 700 junge Männer im Bundesgebiet nach Jugendstrafrecht verurteilt, davon wurden ca. 16 % mit einer Jugendstrafe belegt. 9 837 der ausgesprochenen Strafen wurden zur Bewährung ausgesetzt, und 6 959 junge Männer mußten die Jugendstrafe antreten (Statistisches Bundesamt 1979, S. 98). Aus der Tabelle 4 derselben Statistik läßt sich indirekt ablesen, daß im gleichen Jahr mindestens 6 668 junge Männer in Untersuchungshaft genommen worden sind (Statistisches Bundesamt 1979, S. 50).

Trotz dieser Tatsache diskutieren nur wenige die Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden (Krebs 1969; Kreuzer 1978; Walter 1978). Dies verwundert um so mehr, als dem Vollzug der Untersuchungshaft vom Gesetzgeber erzieherische Aufgaben gemäß § 93,2 JGG und Nr. 80 UVollzO übertragen werden, die ein umfassendes Wissen um die Untersuchungshaft voraussetzen. So ist bereits für die Planung pädagogischer Maßnahmen die Kenntnis der wahrscheinlichen Dauer und des anschließenden Verbleibs des jungen Gefangenen Voraussetzung. Hierzu gibt es in der Literatur nur unbefriedigende Angaben. Deshalb geht es in diesem Beitrag neben allgemeinen Aussagen zur U-Haft um die Fragestellungen:

- Können Bedingungen beschrieben werden, die die Dauer der U-Haft beeinflussen?
- Können Faktoren benannt werden, die die Dauer der U-Haft berechenbar machen?
- Kann der anschließende Verbleib des jungen Untersuchungsgefangenen vorhergesagt werden?

Ein Jahr lang (1977) wurden junge Untersuchungsgefangene in der Abteilung Uelzen der JVA Lüneburg mit einem Fragebogen interviewt. Der Fragebogen besteht aus drei Teilen. Der erste Teil wurde bei Haftbeginn durchgeführt; er umfaßt Daten zur sozialen Situation. Der zweite Teil wurde nach der Hauptverhandlung durchgeführt; hier werden Daten zu Haftgründen, Deliktart und weiterem Verbleib erfragt. Der dritte Teil wird bei der Entlassung aus Uelzen durchgeführt; es wird um eine wertende Einschätzung der Untersuchungshaft in Uelzen gebeten. 136 Gefangene wurden befragt. Angaben über Haftdauer und anschließendem Verbleib stehen nach den amtlichen Listen für alle 156 Gefangenen des Jahres 1977 zur Verfügung.

2. Haftdauer und ihre Determinanten

In Uelzen muß die Hälfte der 156 jungen Gefangenen zwischen zwei Wochen und drei Monaten Haft hinter sich bringen; 25 % sind länger als drei Monate und 26 % sind kürzer als zwei Wochen inhaftiert. Als zentrale Tendenz der Verteilung ergibt sich eine U-Haftdauer bis sieben Wochen. Ein Vergleich der Daten unserer Stichprobe bezüglich der Gesamtsituation (Statistisches Bundesamt 1979) und der geschichtlichen Entwicklung (Krebs 1969) ergibt das in Tabelle 1 dargestellte Bild.

Lediglich die langen Haftzeiten waren und sind bei jungen Gefangenen geringer. Die jungen Menschen sind im Durchschnitt 18,4 Jahre alt; alle Altersklassen zwischen 14 und 21 Jahren sind besetzt. Besonderheiten sind nicht zu erkennen. Es gibt keinen Zusammenhang zwischen Alter und

Tabelle 1: Dauer der U-Haft

Gebiet und Jahr	bis 1 Monat	1 – 3 Monate	3 – 6 Monate	mehr als 6 Monate
BRD 1977	36,6 %	28,8 %	19,9 %	14,8 %
Uelzen 1977	37,8 %	36,5 %	19,2 %	6,4 %
Frankfurt 1969	35 %	37 %	20 %	8 %

Haftdauer. Auch läßt sich die Dauer der U-Haft nicht vom Delikt her bestimmen. Denn für die größte Gruppe der Untersuchungsgefangenen (Diebstahl, Betrug, Unterschlagung = 63 % der Gefangenen) ist die Dauer der U-Haft nicht deliktspezifisch verteilt (Tabelle 2).

Tabelle 2: Dauer der U-Haft nach der Straftat (Auszug) – in Prozent
Haftdauer

	Beförderung- erschleichung	Diebstahl	Diebstahl und anderes Delikt	Betrug, Untreue, Unterschlagung	mehrere Delikte insgesamt	Fahrenflucht	Unbefugter KfZ-Gebrauch	Raub	gewaltsames Sexualdelikt	Verbrechen wider das Leben
weniger als 2 Wochen	33	15	17	17	14	11	—	—	—	—
2 Wochen b. b. 3 Monate	67	53	54	66	55	78	54	50	—	—
mehr als 3 Monate	—	32	29	17	31	11	46	50	100	100

Dagegen gibt es einen – allerdings nicht signifikanten – Zusammenhang zwischen der Dauer der Haft und den Hafterfahrungen des Gefangenen. Je länger die U-Haft dauert, desto geringer wird der prozentuale Anteil der Erstinhaftierten. So sind unter den Kurzinhaftierten deutlich (78 %) mehr und unter den Langinhaftierten deutlich weniger (58 %) junge Menschen, für die die U-Haft die erste Hafterfahrung bedeutet, als in der Gruppe der Gefangenen, die zwischen zwei Wochen und drei Monaten Haft hinter sich bringen müssen (66 %).

Dabei scheint die Geschwindigkeit, mit der die kriminelle Karriere abläuft, keinen Einfluß auf die Dauer der U-Haft zu haben. Denn die prozentuale Verteilung innerhalb der Gruppe, die bereits Hafterfahrung hat, unterscheidet sich nur geringfügig bezogen auf den Zeitraum, der zwischen Entlassung und erneuter Festnahme liegt.

Tabelle 3: Dauer der U-Haft nach der Hafterfahrung

Haftdauer	Ersthaft	Hafterfahrung Wiederholung	Summe
weniger als 2 Wochen	18 78 %	5 22 %	23 100 %
2 Wochen bis 3 Monate	44 66 %	23 34 %	67 100 %
länger als 3 Monate	21 58 %	15 42 %	36 100 %
Summe	83 66 %	43 34 %	126 100 %

Da die referierten Bedingungen (Alter, Delikt, Stufe und Geschwindigkeit der kriminellen Karriere) die Dauer der U-Haft nicht erklären, kann vermutet werden, daß prozesuale Bedingungen (Kompliziertheit des Falles, Geständnis, Entfernung des Gerichts von der Haftanstalt, Arbeitsbelastung des zuständigen Gerichts, eingelegte Rechtsmittel) eher die Dauer der U-Haft beeinflussen.

3. Haftdauer und (Verfahrens-)Konsequenzen

Von 100 jungen Untersuchungsgefangenen bleiben 82 nach der Haft unter Aufsicht der Justiz (Bewährung) und im Einflußbereich der Justiz (Vollzugsanstalt). Insgesamt werden 62 % der Untersuchungsgefangenen nach der U-Haft in eine Vollzugsanstalt verlegt. Dabei sinkt die Chance, nach der U-Haft außerhalb der Kontrolle und dem Einflußbereich der Justiz zu bleiben, bei einem jungen Mann, der schon einmal inhaftiert war, gegenüber einem Erstinhaftierten.

21 % der Erstinhaftierten werden zunächst aus der U-Haft entlassen bzw. der Haftbefehl wird außer Vollzug gesetzt, gegenüber 11 % derjenigen, die bereits Hafterfahrung haben. Diese Verteilung ist wegen ihrer hohen Irrtumswahrscheinlichkeit nur als Tendenz zu interpretieren. Die Wahrscheinlichkeit, nach erlittener U-Haft auch weiterhin unter dem Einflußbereich und der Kontrolle der Justiz zu bleiben, erscheint nicht eindeutig abhängig von den Hafterfahrungen, sondern steigt mit der Dauer der U-Haft. Während bei den Kurzinhaftierten noch jeder zweite die Haftanstalt zunächst frei von der Justiz verläßt, wird nur bei einem von elf Gefangenen, die länger als drei Monate Haft hinter sich bringen müssen, der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt. Dieser Zusammenhang ist signifikant ($p = 0,01$) bei einer Korrelation $C_{kor} = 0,50$. Es kann also gesagt werden: Je länger die U-Haft dauert, desto wahrscheinlicher unterliegt der Gefangene einer schärferen Überwachung und Kontrolle durch die Justiz.

Tabelle 4: Dauer der U-Haft nach dem anschließenden Verbleib

Haftdauer	Anschließender Verbleib		Summe
	Zunächst frei von der Justiz	Bewährung und JVA	
weniger als 2 Wochen	11 52 %	10 48 %	21 100 %
2 Wochen bis 3 Monate	6 11 %	49 89 %	55 100 %
mehr als 3 Monate	3 9 %	30 91 %	33 100 %
Summe	20	89	109

$\chi^2 = 18,92$; $C = 0,38$ bei $C_{\max} = 0,76$

Dennoch kann nicht von der Dauer der U-Haft auf die Form der „erzieherischen Behandlung“ durch die Justiz geschlossen werden. Ob ein junger Mann nach der U-Haft auf Bewährung entlassen oder in eine JVA überwiesen wird, ist bezogen auf die U-Haftdauer eher zufällig.

Die allgemeine Tendenz, daß mit der Dauer der Haft die Wahrscheinlichkeit der Strafaussetzung sinkt, kippt bei den Kürzt- und bei den Längstinhaftierten in ihr Gegenteil. Die Form der „erzieherischen Behandlung“ eines jungen Menschen ist eher abhängig von den Hafterfahrungen des Betroffenen. Die Wahrscheinlichkeit, daß ein junger Mann nach der U-Haft auf Bewährung entlassen wird, ist für einen Erstinhaftierten größer als für einen, der bereits einmal in Haft genommen worden ist. Dieser Zusammenhang ist signifikant ($p = 0.01$); allerdings kann nur mit geringer Wahrscheinlichkeit von den Hafterfahrungen auf die anschließende Behandlung geschlossen werden. Der Korrelationskoeffizient beträgt $C_{\text{kor}} = 0,45$.

Tabelle 5: Formen der Behandlung durch die Justiz nach den Hafterfahrungen

Behandlungsform	Ersthaft	Bereits Hafterfahrung	Summe
„Stationär“ JVA u. Verlegung	29 50 %	26 84 %	55 62 %
„Ambulant“ Bewährung	29 50 %	5 16 %	34 38 %
Summe	58	31	89

$\chi^2 = 9,8$; $C = 0,31$ bei $C_{\max} = 0,707$

Die hier vorgefundene Verteilung, daß 38 % der ausgesprochenen Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt werden, spiegelt die Situation eines Untersuchungsgefangenen im Bundesgebiet wider. Bei der Durchsicht der amtlichen Strafverfolgungsstatistik wird darüberhinaus deutlich, daß die Chance, die erkannte Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt zu bekommen, für einen Untersuchungsgefangenen von vornherein geringer ist (Statistisches Bundesamt 1979, S. 50; Kerner 1978, S. 555).

Tabelle 6: Formen der Jugendstrafe mit und ohne U-Haft

Formen der Jugendstrafe	ohne U-Haft	mit U-Haft	Summe
JVA	3627 32 %	3332 62 %	6959 41 %
Bewährung	7826 68 %	2011 38 %	9837 49 %
Summe	11453	5343	16796

So verstanden ist Untersuchungshaft eine verfestigende Station einer kriminellen Karriere. Denn erlittene U-Haft bedeutet nicht nur verstärkte anschließende Überwachung, sondern wirkt als zusätzliche Begründung für Maßnahmen der Justiz bezüglich des anschließenden Verbleibs. Dabei wirkt U-Haft nicht nur als Prestigeverlust, sondern bewirkt Identitätsverlust.

Bei der Festnahme lebt die Hälfte (52 %) bei ihren Eltern. Es wohnen mehr Erstinhaftierte (58 %) als wiederholt Inhaftierte (42 %) bei den Eltern. Der Anteil der jungen Männer ohne festen Wohnsitz ist gleichmäßig gering (8 %). Als Wohnziel für die Zeit nach der Haft gibt jeder Zweite etwas anderes an, als er bei der Festnahme als Wohnung angegeben hat. Bei unserer Stichprobe kann nur ein Jugendlicher auf sein eigenes Zimmer zurückgreifen. Insgesamt wissen 26 % nicht, wohin sie sich nach der Haft wenden sollen. Mit diesen Zahlen wird nur die Ausgangssituation für ehemalige Untersuchungsgefangene beschrieben.

Die Chance zu konformem Verhalten ist bereits nach der U-Haft minimal. Neben den Abbruch sozialer Beziehungen durch die Inhaftierung tritt die Haft als zusätzliches Stigma, das den wiederholten Ablauf des Mechanismus von Selektion und Bestrafung erhöht wahrscheinlich macht. Denn die Subkultur des Gefängnisses hinterläßt bereits bei dem Untersuchungsgefangenen deutliche und sichtbare Zeichen und Verhaltensmerkmale, die geeignet sind, Diskriminierung und Vorurteile zu mobilisieren.

4. Sozialpädagogische Aktivitäten in Uelzen und deren Grenzen

Nach den Ergebnissen der referierten Untersuchung liegt die Vermutung nahe, daß es für einen jungen Untersuchungs- gefangenen relativ belanglos ist, ob er in Uelzen oder in irgendeiner anderen Haftanstalt inhaftiert ist. Allerdings muß hervorgehoben werden, daß der Haftalltag in Uelzen durch die Arbeit des Sozialpädagogischen Arbeitskreises (Brandler 1975; Famulla 1977) anders als in anderen Gefängnissen gestaltet ist. Der Sozialpädagogische Arbeitskreis, ein Zusammenschluß Uelzener Bürger, organisiert seit zehn Jahren ein Unterrichtsangebot und Einzelgespräche am Nachmittag während der Arbeitszeit.

Ein Untersuchungshaftvollzug, der in Ansätzen den gesetzlichen Aufträgen zur erzieherischen Gestaltung genügt, ändert allein nur wenig. Denn die Unberechenbarkeit der Rahmenbedingungen belastet vor allem den jungen Gefangenen. Darüber hinaus hat bereits die U-Haft die Wirkungen, die der Straftaft zugeschrieben werden (Hohmeier 1969; Hoppensack 1969; Radbruch 1977). Deshalb kommt es nicht nur darauf an, den Haftalltag zu gestalten oder anders zu bestimmen (Walter 1978), sondern auch darauf, U-Haft im Sinne des Subsidiaritätsprinzips (§ 72, I JGG) zu vermeiden oder so kurz wie möglich zu halten. Dies sollte nicht nur im Interesse der 38 % – das sind immerhin rund 2000 junge Männer jährlich – der Gefangenen geschehen, für die die U-Haft zunächst die einzige Hafterfahrung bleibt.

Literatur

- BRANDLER, P., Der Versuch der erzieherischen Betreuung von jungen Untersuchungsgefangenen in der Justizvollzugsanstalt Lüneburg, Abteilung Uelzen, in: Bericht über die Verhandlungen des 16. Deutschen Jugendgerichtstages, hrsg. von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Hamburg 1975, S. 180–187
- FAMULLA, G., Sozialpädagogischer Arbeitskreis, in: Die Horen 105 (1977), S. 110–112
- CLAUSS, G. / EBNER, H., Grundlagen der Statistik, Berlin 1970
- HOHMEIER, J., Die soziale Situation der Strafgefangenen: Deprivation der Haft und ihre Folgen, in: MschrKrim, 52 (1969), S. 292–304
- HOPPENSACK, H.-Ch., Über die Strafanstalt und ihre Wirkung auf Einstellung und Verhalten von Gefangenen, Göttingen 1969
- KERNER, H.-J., Untersuchungshaft und Strafurteil, in: Gedächtnisschrift für Horst Schröder, hrsg. von Stree, W. / Lenckner, T. / Cramer, P. / Eser, A., München 1978
- KREBS, A., Über die Durchführung der Untersuchungshaft, insbesondere der an Minderjährigen, in: ZfStrVo 16 (1967), S. 69–86
- KREUZER, A., Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden, in: RdJB 26/5 (1978), S. 337–356
- LINCK, J., Zulässigkeit und Grenzen der erzieherischen Gestaltung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen nach Art. 6 GG, ZRP 4/3 (1971), S. 57–59

MROZYNSKI, P., Verfassungsrechtliche Probleme der Untersuchungshaft in Jugendstrafsachen, in: RdJB 21/11 (1973), S. 326—329
 RADBRUCH, G., Die Psychologie der Gefangenschaft, in: Seminar: Abweichendes Verhalten (3), Bd. 2, hrsg. von Lüderssen, K. / Sack, F., Frankfurt 1977
 STATISTISCHES BUNDESAMT, Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung 1977, Stuttgart 1979
 WALTER, M., Untersuchungshaft und Erziehung bei jungen Gefangenen, in: MschrKrim 61/5 (1978), S. 337—350
 ZIRBECK, R., Die Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Anforderungen an ihre Gestaltung und gegenwärtige Durchführung in Niedersachsen, Göttingen 1973

Februar 1979

Eichenstr. 1, 3111 Gerdau, Ortsteil Barnsen